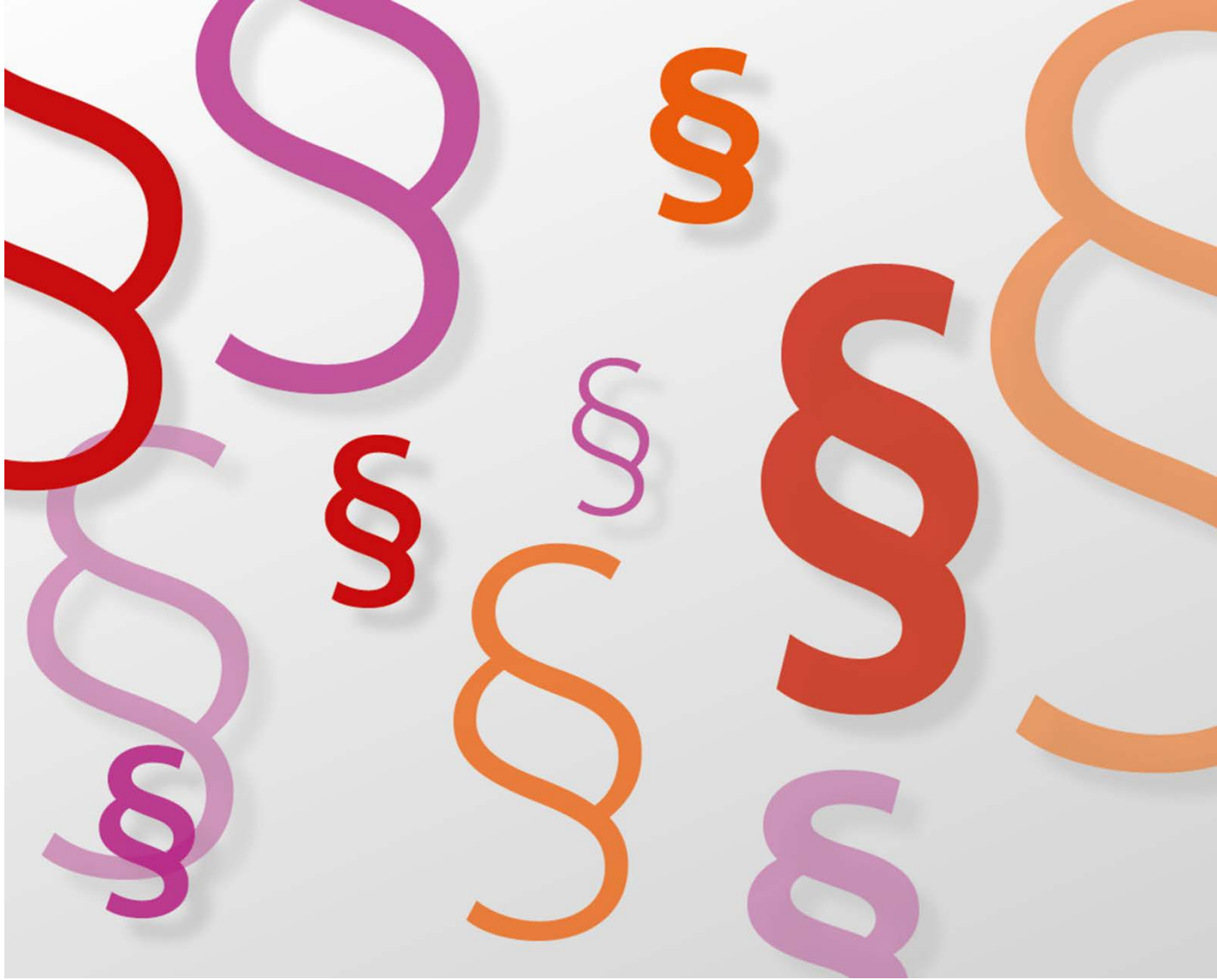




Amtliche Mitteilung Nr. 39/2016

Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für
die Studiengänge Integrated Water Resources Manage-
ment, Natural Resources Management and Develop-
ment Renewable Energy Management der
Technischen Hochschule Köln

Vom 28. Juli 2016

Herausgegeben am 5. August 2016

Technology
Arts Sciences
TH Köln

**Satzung
zur Änderung
der Prüfungsordnung
für die Studiengänge
Integrated Water Resources Management
Natural Resources Management and Development
Renewable Energy Management
mit dem Abschlussgrad Master of Science
des
Instituts für Technologie und Ressourcenmanagement in den
Tropen und Subtropen
der
Technischen Hochschule Köln
Vom
28. Juli 2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 574) hat die Technische Hochschule Köln die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die **Prüfungsordnung für die Studiengänge Integrated Water Resources Management, Natural Resources Management and Development und Renewable Energy Management mit dem Abschlussgrad Master of Science (M.Sc.) des Instituts für Technologie und Ressourcenmanagement in den Tropen und Subtropen der Fachhochschule Köln** vom 28. November 2014 (Amtliche Mitteilung 54/2014) wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** wird hinter der Angabe zu **§ 10** das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

2. In der **Bezeichnung der Satzung** und in **§ 1 Abs. 1** wird das Wort „Fachhochschule“ gestrichen und durch die Worte „Technischen Hochschule“ ersetzt und in **§ 1 Abs. 2** Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ gestrichen und durch die Worte „Technische Hochschule“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- **Absatz 1** erhält den folgenden Wortlaut:

„(1) Die Aufnahme in das Masterstudium setzt den Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudiums mit einem substanziellen Anteil einschlägiger Studieninhalte (Absatz 3) mit dem Mindestabschlussgrad „Bachelor“ oder einen mindestens gleichwertigen anderen Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, jeweils mit einer Gesamtnote von mindestens „befriedigend (3,0)“, sowie den Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung (Absatz 4) voraus.“

- In **Absatz 2** wird Satz 2 gestrichen.

- **Absatz 3** erhält den folgenden Wortlaut:

„(3) Einschlägigkeit ist gegeben, wenn Studieninhalte fachlich relevant entsprechend dem Studienziel nach § 2 Abs. 2 sind und insbesondere direkte Bezüge zu den jeweiligen natürlichen erneuerbaren Ressourcen Wasser, Energie sowie Boden, Flora und Fauna und deren effizienter Nutzung und Management enthalten. Für die Studiengänge „Integrated Water Resources Management“ und „Natural Resources Management and Development“ begründet sich darüber hinaus Einschlägigkeit durch direkte Bezüge zu den natürlichen, ländlichen oder städtischen Räumen der Tropen und Subtropen.“

- Der **bisherige Absatz 3** wird zu **Absatz 4**, wobei der bisherige zweite und vierte Aufzählungspunkt mit dem zugehörigen Text gestrichen werden, der bisherige dritte Aufzählungspunkt mit dem zugehörigen Wortlaut zum zweiten Aufzählungspunkt und hinter dem nunmehrigen dritten Aufzählungspunkt der folgende Wortlaut eingefügt wird: „Ergänzend die Einschlägigkeit (Absatz 3) der Inhalte bisheriger Berufs- oder anderer praktischer Tätigkeiten.“
- Der **bisherige Absatz 4** wird zu **Absatz 5**, in Absatz 5 Satz 2 (neu) wird das Wort „Fachhochschule“ gestrichen und durch die Worte „Technischen Hochschule“ ersetzt.
- Der Wortlaut des **bisherigen Absatzes 5** wird gestrichen.
- Hinter **Absatz 5 (neu)** werden die **neuen Absätze 6 und 7** mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:
„(6) Die Auswahlverfahren der Studiengänge werden von einer Auswahlkommission durchgeführt, die vom Institutsvorstand berufen wird.“

„(7) Die Kriterien zur Einschlägigkeit der Studieninhalte nach Absatz 1 und 3 bzw. der Berufstätigkeit oder anderer praktischer Tätigkeiten nach Absatz 4, zu den erforderlichen Englischkenntnissen nach Absatz 2 sowie zur Bewertung der Motivation nach Absatz 4 werden vom Institutsvorstand festgelegt und zum Beginn der Bewerbungsfrist schriftlich bekanntgegeben.“

- Der **bisherige Absatz 6** wird zu **Absatz 8**.

4. Der Wortlaut des **§ 10** wird gestrichen und die Vorschrift wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anerkennung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen. Im Falle einer beabsichtigten Ablehnung kann das Präsidium zur Überprüfung der Entscheidung angerufen werden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend Absatz 1 anerkannt.

(3) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn sie qualitativ vergleichbar mit den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne eines forschenden, am wissenschaftlichen Erkenntnisweg orientierten Lernens sind.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage1) gutgeschrieben. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 1 und 2 anerkannt. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.“

5. In **§ 15 Abs. 3** wird hinter Satz 1 der folgende Satz 2 eingefügt: „Das Mitführen nicht zulässiger Hilfsmittel stellt bereits eine Täuschungshandlung dar.“, die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden zu den Sätzen 3 bis 7.

6. In **§ 17** wird in **Absatz 2** Nr. 2 und 3 das Wort „Fachhochschule“ jeweils gestrichen und durch die Worte „Technischen Hochschule“ ersetzt.

7. In **§ 30 Abs. 5** wird das Wort „Fachhochschule“ gestrichen und durch die Worte „Technischen Hochschule Köln“ ersetzt.

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschulen Köln veröffentlicht.

(2) Diese Satzung gilt hinsichtlich des Artikels I Nr. 3 für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 ein Studium in einem der Studiengänge Integrated Water Resources Management, Natural Resources Management and Development und Renewable Energy Management der Technischen Hochschule Köln aufnehmen und im Übrigen für alle Studierenden dieser Studiengänge.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstands des Instituts für Technologie und Ressourcenmanagement in den Tropen und Subtropen der Technischen Hochschule Köln vom 15. Februar 2016 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 27. Juli 2016.

Köln, den 28. Juli 2016

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, reading "Klaus Becker". The signature is written in a cursive, slightly stylized font.

Prof. Dr.-Ing. Klaus Becker
Vizepräsident